

Bewährungshilfe Stuttgart e.V.

Satzung Fonds „Psychotherapie und Bewährung Baden-Württemberg“

§ 1 Träger

Der Verein Bewährungshilfe Stuttgart e.V. verwaltet ab 1. Januar 2009 – vormals der Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. - den Fonds „Psychotherapie und Bewährung Baden-Württemberg“.

§ 2 Ziele

Der Fonds dient der Wiedereingliederung vor allem von gefährlichen Straftätern beiderlei Geschlechts und der Unterstützung der Justiz und des Justizvollzugs bei der Erreichung dieses Zieles und damit auch dem Opferschutz. Zu diesem Zweck übernimmt er ohne Anerkennung einer Leistungsverpflichtung nachrangig zu anderen öffentlichen oder privaten Kostenträgern die Finanzierung der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung von therapiebedürftigen, therapiefähigen und therapiemotivierten Straffälligen, wenn dadurch ihre Wiedereingliederung gefördert werden kann.

§ 3 Zielgruppen

Der Fonds bezieht sich auf drei Zielgruppen:

Zielgruppe 1 umfasst vor allem Sexualstraftäter, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Bewährung stehen und von einer Fachkraft der Bewährungs- oder Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg betreut werden.

Die Finanzierung der Therapie erfolgt ausschließlich über den Teil des Fonds, der aus Mitteln der Mitgliedsvereine des Verbands Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. und des Badischen Landesverbands für Soziale Rechtspflege (BLV) gespeist wird (Fonds Vereine/BLV, Fondsteil 1).

Zielgruppe 2 umfasst Strafgefangene mit psychischen Störungen, die eine psychotherapeutische Einzel- oder Gruppenbehandlung benötigen und sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Strafvollzug in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Baden-Württemberg befinden.

Externe Gutachten zur Feststellung der Notwendigkeit einer psychotherapeutischen Behandlung können bei Bedarf auf Antrag ebenfalls finanziert werden (Justizfonds, Fondsteil 2).

Zielgruppe 3 umfasst ausschließlich Sexualstraftäter, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung noch im Strafvollzug in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Baden-Württemberg befinden, deren Entlassung aber in Aussicht steht und bei denen Lockerungen möglich sind. Die Therapie erfolgt nach Kontaktaufnahme mit der therapeutischen Fachkraft extern im Wege von Vollzugslockerungen. In der Regel soll die Therapie hälftig vor und nach der Entlassung des Gefangenen stattfinden (Justizfonds, Fondsteil 3).

Die Finanzierung der Therapie für die Zielgruppen 2 und 3, bei Zielgruppe 2 auch der externen Diagnostik, erfolgt auf Antrag der Justizvollzugsanstalt in der Regel aus dafür zweckgebunden zugewiesenen Mitteln des Justizministeriums Baden-Württemberg (Justizfonds, Fondsteile 2 und 3).

§ 4 Mittel

Der Fonds bezieht seine Mittel aus Zuwendungen der Mitgliedsvereine des Verbands Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. und des Badischen Landesverbands für Soziale Rechtspflege (Fonds Vereine/BLV, Fondsteil 1) sowie grundsätzlich aus Mittelzuweisungen durch das Justizministerium Baden-Württemberg (Justizfonds, Fondsteile 2 und 3). Der Fonds verwaltet die nicht deckungsfähigen Mittel getrennt.

Der Fonds legt dem Vorstand des Vereins Bewährungshilfe Stuttgart e.V., den zuweisenden Vereinen und dem Badischen Landesverband für Soziale Rechtspflege jährlich eine Abrechnung über die Mittelvergabe aus dem Fonds Vereine/BLV, Fondsteil 1 vor, die der Prüfung der für die Bewährungshilfe Stuttgart e.V. zuständigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterliegt. Die beteiligten Zuweisungsgeber können jederzeit weitere Auskünfte verlangen.

Die Mittelvergabe aus dem Justizfonds (Fondsteile 2 und 3) wird vom Justizministerium Baden-Württemberg geprüft und überwacht.

§ 5 Mittelvergabe zur Therapie

Mittel aus dem Fonds Vereine/BLV, (Fondsteil 1) werden grundsätzlich als zinsloses Darlehen vergeben. Mittel aus dem Justizfonds (Fondsteile 2 und 3) werden in der Regel als Zuschuss gewährt und müssen nicht zurückgezahlt werden.

Die Auszahlung von Therapiekosten erfolgt jeweils nach Abschluss eines Quartals in Teilbeträgen entsprechend den erbrachten Leistungen unmittelbar an die behandelnde Fachkraft. Ein Anspruch auf die Finanzierung von Leistungen besteht nur nach Erhalt einer gültigen Kostenübernahmeerklärung durch den Träger. Die nachträgliche Erstattung von Leistungen ohne einen gültigen Bescheid zur Kostenübernahme ist ausgeschlossen.

§ 6 Umfang der Therapie

Die Höchstdauer der Therapie beträgt bis zu 80 Stunden. Der Vergabeausschuss kann in Ausnahmefällen Verlängerungen genehmigen oder eine geringere Stundenzahl festsetzen.

§ 7 Therapeutische Fachkräfte

Die psychotherapeutische Begutachtung und Behandlung erfolgt ausschließlich durch ärztliche oder psychologische Psychotherapeutinnen und –therapeuten mit entsprechender Approbation. Der Fonds schließt mit ihnen im Einzelfall einen Begutachtungs- oder Behandlungsvertrag ab. Der Vertrag mit der behandelnden Fachkraft enthält unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht die Verpflichtung, sich gegenüber dem Anstaltsleiter, dem Anstaltsarzt oder dem in der Anstalt mit der Behandlung des Gefangenen betrauten Psychologen zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Eine entsprechende Offenbarungspflicht besteht auch gegenüber der Strafvollstreckungskammer.

Die therapeutischen Fachkräfte berichten dem Vergabeausschuss nach Beendigung der Therapie über deren Verlauf und die Prognose. Der Vergabeausschuss kann auch Zwischenberichte anfordern.

Der Vergabeausschuss setzt die Höhe des Honorars fest. Die Kosten einer Begutachtung orientieren sich am Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG), die Therapiekosten an den kassenüblichen Sätzen.

§ 8 Antragstellung

In den Fällen der Zielgruppe 1 stellt den Antrag der Proband selbst unter Vermittlung der zuständigen Fachkraft der Bewährungs- oder Straffälligenhilfe, in den Fällen der Zielgruppen 2 und 3 der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der sich der Gefangene befindet.

Der Antrag ist *vor* Aufnahme der Therapie oder der Begutachtung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen werden bis zu sechs probatorische Sitzungen vergütet, wenn sie vor Beginn vom Vergabeausschuss genehmigt wurden.

Der Antrag auf Begutachtung oder Therapie soll neben dem Sozialbericht des zuständigen Sozialarbeiters die Befürwortung der Begutachtung oder der Therapie durch einen Arzt oder Psychologen enthalten. Bei Therapieanträgen ist zu Indikation, Therapiemethode, Sitzungsfrequenz und Therapieort Stellung zu nehmen. Eine Mehrfertigung des zugrundeliegenden Urteils, der vorliegenden Gutachten sowie die Einwilligungserklärung des Klienten zur Einsichtnahme in die Gefangenenpersonalakte oder entsprechende Unterlagen durch den Sachverständigen oder die therapeutische Fachkraft sollen beigelegt werden, in Fällen der Zielgruppe 3 auch die Feststellung der Lockerungseignung sowie ein Auszug aus dem Bundeszentralregister. Soweit nach Ansicht des Anstaltsarztes oder –psychologen eine andere Therapie vorrangig ist, insbesondere eine anstaltsinterne Sozial- oder Psychotherapie, soll dies ebenfalls mitgeteilt werden. Weitere Einzelheiten werden in dem jeweils gültigen Merkblatt festgelegt.

§ 9 Vergabeausschuss

Über die Vergabe von Mitteln des Fonds entscheidet ein Vergabeausschuss, dessen Mitglieder vom Verein Bewährungshilfe Stuttgart e.V. im Einvernehmen mit dem Justizministerium Baden-Württemberg, dem Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. und dem Badischen Landesverband für Soziale Rechtspflege bestellt werden.

Die Mitglieder des Vergabeausschusses arbeiten ehrenamtlich. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Der Vergabeausschuss besteht in der Regel aus sechs Mitgliedern, von denen zwei selbst psychotherapeutische Fachkräfte sein sollen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Stuttgart, den 7. Januar 2009